

# KIRCHEN ASYL

im Raum der  
Evangelischen Kirche in  
Hessen und Nassau



## **Impressum**

V.i.S.d.P.: Pfarrer Andreas Lipsch  
Interkultureller Beauftragter der  
Evangelischen Kirche und des  
Diakonischen Werkes  
in Hessen und Nassau  
Ederstraße 12,  
D-60486 Frankfurt am Main  
Fon: 069. 7947 226,  
Fax: 069. 7947 99226

Auflage: 1000, Mai 2012

Fotos: Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche  
(Seite 9 und 14)

Hildegund Niebch (Seite 6, 7 und 10)

Gestaltung: boos+goeckel, Heidesheim/Rhh



# KIRCHEN ASYL

im Raum der  
Evangelischen Kirche in  
Hessen und Nassau



Vorwort.....	4
Dr. Volker Jung, Dr. Wolfgang Gern	
Leitgedanken zum Kirchenasyl.....	5
Allgemeine Informationen .....	6
Kirchenasyl im Kontext der Dublin-II-Verordnung.....	9
Bedingungen des Kirchenasyls .....	10
Hinweise zur Durchführung.....	11
Kontakte .....	15



Das **Kirchenasyl** steht in einer jahrhundertelangen Tradition, auf die sich auch heute noch Kirchengemeinden berufen, um Menschen zu schützen, denen eine Abschiebung oder eine Überstellung in eine lebensbedrohliche oder menschenunwürdige Situation droht. Die Praxis des Kirchenasyls ist in den letzten 25 Jahren nicht nur mehreren hundert Schutzsuchenden zugute gekommen, auch innerhalb der Kirche hat sie Anstöße gegeben, Umkehr ermöglicht, und die Kirchengemeinden zur Positionierung herausgefordert. Viele Gemeinden haben in ihrer Solidarität mit Schutzsuchenden auch selbst Stärkung erfahren.

Nach der oft spontanen Reaktion, helfen zu wollen, folgt in der Regel die Frage, wie tatsächlich geholfen und ein **Kirchenasyl** angemessen durchgeführt werden kann.

Diese Information zum **Kirchenasyl** der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau möchte Gemeinden ermutigen, das Thema Kirchenasyl zu durchdenken. Hier finden Sie grundsätzliche Informationen zum **Kirchenasyl**, Hinweise zu seiner konkreten Durchführung und kompetente Ansprechpartner. Diese Information ist nicht als starres Regelwerk zu verstehen, sie spiegelt vielmehr Erfahrungen aus zahlreichen Praxisfeldern wider.

Wir bedanken uns bei allen, die sich auf unterschiedliche Weise dafür einsetzen, dass die Menschenrechte von Flüchtlingen geschützt werden und ihre Menschenwürde nicht angetastet wird. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Kirche, für die das Gebot Gottes zur Achtung der Fremden und Fremd-Gemachten von zentraler Bedeutung ist.

**Dr. Volker Jung**  
Kirchenpräsident der  
Evangelischen Kirche  
in Hessen und Nassau

**Dr. Wolfgang Gern**  
Vorstandsvorsitzender des  
Diakonischen Werkes  
in Hessen und Nassau



**K**irchenasylgemeinden treten für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten verbunden sind.

Damit setzen sie sich zugleich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz ihrer Menschenwürde, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen Unversehrtheit ein.

**Kirchenasyl**gemeinden treten zwischen Behörden, die Anordnungen zum Abschiebungsvollzug auszuführen haben, und betroffene Flüchtlinge, um Zeit für weitere Verhandlungen, für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel und für eine sorgfältige Überprüfung des Schutzanspruchs sowie ein faires Verfahren zu gewinnen (Intercessio).

**Kirchenasyl**gemeinden gewähren ihren Beistand zumeist öffentlich und immer gewaltfrei. Sie beanspruchen keinen rechtsfreien Raum, der Staat kann in der Regel von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen.

**Kirchenasyl**gemeinden nutzen die Öffentlichkeit und die Medien, um ins **Kirchenasyl** aufgenommene Menschen zu schützen und ein transparentes Verfahren zu gewährleisten. Dafür müssen sie ihr Anliegen argumentativ vertreten und gewissenhaft verantworten.

Durch die Herstellung von Öffentlichkeit wird auch signalisiert: Das Schutzhandeln der Gemeinde im Einzelfall zielt auf eine gerechtere Asylpolitik.

**Kirchenasyl** ist letzter legitimer Versuch (ultima ratio) einer Gemeinde, Flüchtlingen durch zeitlich befristeten Schutz beizustehen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens hinzuwirken. ■

### Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Betroffenen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte darstellen würde. Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft. Dabei gelingt es in vielen Fällen, dass Behörden ihre Entscheidungen erneut überprüfen und nicht selten auch revidieren.

### Wer berät die Gemeinden?

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau (DWHN) unterhalten ebenso wie der Caritasverband Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, die EKHN darüber hinaus auch Pfarrstellen für Flüchtlingsarbeit. Außerdem gibt es den Hessischen Flüchtlingsrat und an vielen Stellen örtliche Asylarbeitskreise. Die Gemeinde kann auf diese haupt- und ehrenamtlichen Berater/innen zurückgreifen. Kontakte vermittelt die Clearingstelle Kirchenasyl (siehe Seite 15).

### Was wird von der Gemeinde erwartet?

Gemeinden, die ein Kirchenasyl gewähren, stellen die Räumlichkeiten für die Unterbringung der Schutzsuchenden zur Verfügung, sie kümmern sich um die notwendigen finanziellen Ressourcen, entscheiden über die Dauer des Kirchenasyls und kommunizieren mit den zuständigen Behörden.



### Ist das Kirchenasyl eine erfolgversprechende Aktion?

Erhebungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche aus den Jahren 1996 und 2001 haben gezeigt, dass in über 75% der Kirchenasylfälle eine Lösung gefunden wurde, die Flüchtlinge vor unzumutbaren Härten und Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bewahrte. Es kommt allerdings immer auf den Einzelfall und die spezifische Situation des Schutzsuchenden an.

### Hat die Gewährung von Kirchenasyl rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde?

Das Kirchenasyl ist kein verbrieftes Rechtsinstitut, auf das sich Gemeinden berufen können. Gemeinden gewähren Menschen dennoch Schutz, weil staatliches Handeln im Einzelfall auch fundamentale Rechtsnormen übersehen oder sogar missachten kann. Ein Kirchenasyl kann selbst nach erfolglosen Petitionsverfahren und Härtefallersuchen notwendig sein. Das Gewissen von Christen kann also in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Deshalb müssen die für die Kirchengemeinde handelnden Personen bereit sein, die volle, auch strafrechtliche, Verantwortung dafür zu tragen. Allerdings sind die meisten Ermittlungsverfahren bislang eingestellt worden; vereinzelt wurden Strafgelder verhängt. Weitere Fragen hierzu beantworten die Clearingstelle Kirchenasyl und die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche.



### Wie stehen die Kirchenleitungen zum Kirchenasyl?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) heißt es: „Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren.“

Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“

Der Kirchenpräsident der EKHN, Dr. Volker Jung, erklärte im Jahr 2011: „Die Kirchenasyl-Bewegung ist nicht wegzudenken aus dem breiten Spektrum kirchlicher Anwaltschaft für die Schwächsten unserer Gesellschaft. Denn leider gibt es immer noch und immer wieder triftige Gründe für Flüchtlinge, sich in die Obhut einer Kirchengemeinde zu begeben, um dadurch Aufschub für eine Überprüfung und möglicherweise eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens zu erreichen. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Aufschub ganz konkret Leben retten kann und dem Rechtsstaat bei seinem Auftrag hilft, Menschenwürde und Menschenrechte der Betroffenen zu schützen.“ ■





In der jüngeren Vergangenheit kommt es öfter vor, dass auch Menschen um Kirchenasyl bitten, die nicht in ihr Herkunftsland, sondern in einen anderen europäischen Staat überstellt werden sollen.

In der sogenannten Dublin II-Verordnung wird geregelt, welcher europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung Asylsuchender in einen anderen (zuständigen) Mitgliedstaat erfolgen kann.

In der Vergangenheit ist mehrfach von Fällen berichtet worden, in denen Schutzsuchende, die z.B. nach Griechenland, Italien oder Ungarn überstellt worden waren, dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden oder sich in menschenunwürdigen Lebensumständen wiederfanden. Insofern kann das Kirchenasylbegehren einer Person, die „nur“ in ein anderes europäisches Land überstellt werden soll, sehr wohl begründet sein. Es ist also auch bei dieser Personengruppe im Einzelfall zu prüfen, in welche Situation ein Schutzsuchender durch seine Überstellung gerät. Denn die Bundesrepublik Deutschland kann – wie jeder andere Mitgliedstaat auch – im Wege des Selbsteintrittsrechts die Verantwortung für die Durchführung eines Asylverfahrens an sich ziehen und das Asylbegehren prüfen. ■





**B**evor Kirchenasyl gewährt wird, sollten folgende Punkte geklärt worden sein:

- Es droht unmittelbar eine Abschiebung, d. h. es gibt keine Aufenthaltserlaubnis und keine Duldung mehr.
- Durch den Zeitaufschub, den das Kirchenasyl bietet, können tatsächliche Lösungen für den Schutzsuchenden erarbeitet werden – beispielsweise durch eine erneute Prüfung einer behördlichen Entscheidung, durch Weiterbildung oder freiwillige Rückkehr.
- Aufgrund der Prüfung des Falles besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z. B. bei der Abschiebung Kranker) riskiert werden.
- Die Durchführung eines Petitionsverfahren bzw. Härtefallersuchens ist geprüft worden.
- Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.
- Nach Beratung durch Fachleute (z. B. hauptamtliche Flüchtlingsberater/innen, Flüchtlingspfarrer/innen, Rechtsanwälte/innen, Behördenvertreter/innen, Ärzte/innen) ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes herbeigeführt worden, dem namentlich aufgeführten Schutzsuchenden Kirchenasyl zu gewähren. ■

### Beratung

Der Kirchenvorstand bzw. Vorstand einer Einrichtung bezieht die „Clearingstelle Kirchenasyl von EKHN und DWHN“ (siehe Seite 15) frühzeitig ein und lässt sich durch Fachleute informieren und beraten. Er stellt sicher, dass der/die zuständige Dekan/in und Propst/Pröpstin informiert wird und die jeweils zuständigen Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz eingebunden sind. Er unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde und teilt die „ladungsfähige Anschrift“ mit bzw. stellt sicher, dass sie unterrichtet wird. Über die Leitungsorgane werden die Kirchenleitung und das zuständige Ministerium informiert.

### Unterbringung

Die Gemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeit. Das kann die Kirche sein, möglich sind aber auch das Pfarrhaus, ein Gemeindezentrum oder sonstige zur Gemeinde gehörende Räumlichkeiten. Kirchenasyl ist immer „Gemeindeasyl“, die Gemeinde ist der Schutz und sie bietet den Schutzort.

### Materielle und personelle Ressourcen

Finanzielle Mittel für Unterkunft, Lebenshaltung und rechtliche Unterstützung müssen bereitgestellt werden und gegebenenfalls in der Gemeinde und bei anderen Gemeinden mittels Spenden eingeworben werden. Eine ausreichend große Gruppe von Unterstützer/innen muss zur Verfügung stehen.

### Krankenbehandlung

Auch Menschen ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung haben nach § 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Krankenbehandlung in einem durch dieses Gesetz eingeschränkten Umfang. Allerdings besteht bei einer regulären Behandlung eine Verpflichtung der Sozialbehörde, bei der ein Krankenschein beantragt werden muss, die Personen bei der Ausländerbehörde zu melden. Erfahrungsgemäß finden sich aber Ärzte/innen in der Gemeinde, oder anderweitig bekannte Ärzte/innen sind bereit, die Behandlungen zu übernehmen. Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Flüchtlings-



betreuung können gegebenenfalls helfen. Ein weiteres Problem stellt oftmals die Tatsache dar, dass Personen im Kirchenasyl ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können, ohne sich in die Gefahr zu begeben, abgeschoben zu werden.

### **Kinderbetreuung**

Kinder haben das Recht auf den Schulbesuch. Wenn möglich, sollten sie weiter in ihre bisherige Schule gehen können. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Dies muss mit der zuständigen Ausländerbehörde abgestimmt werden. Kleinere Kinder können eventuell in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Gerade für Kinder kann der Aufenthalt im Kirchenasyl sonst problematisch werden.

### **Rechtliche Begleitung**

Die Schutzsuchenden brauchen eine anwaltliche Vertretung, die im Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert und bereit ist, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Wichtig sind dabei vertrauenswürdige Dolmetscher/innen, wenn die Deutschkenntnisse der Betroffenen nicht ausreichen. Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen. Das Ziel, die Abschiebung oder Überstellung zu verhindern, kann nur mit, nicht gegen die Behörden erreicht werden. Diese sind entsprechend und rechtzeitig über neue Entwicklungen zu informieren.

### **Unterstützer/innenkreis**

Zur Aufarbeitung des Falles und zur Begleitung der Betroffenen wird ein Unterstützer/innenkreis benötigt, der sich kontinuierlich trifft. Vorteilhaft ist eine Absprache über Aufgabenverteilung und die Benennung eines Teams von Sprechern/innen. Ein Leitungskreis aus Mitgliedern des rechtlichen Trägers, des Unterstützer/innenkreises und der oben genannten Fachleute aus der Flüchtlingsberatung sollte sich regelmäßig über das weitere Vorgehen abstimmen. Der Unterstützer/innenkreis sollte darauf achten, dass die Flüchtlinge so viel wie möglich selbst tun.



### Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis des Flüchtlings und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Wichtig sind klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird. Das kann durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen geschehen, oder auch durch phantasievollere öffentlichkeitswirksame Aktionen und Demonstrationen (wenn möglich gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten Unterstützern/innen). Denkbar sind auch Kulturveranstaltungen wie Dichterlesungen, Konzerte, Theater und Feste. In jedem Fall muss ein Kirchenasyl, ob öffentlich oder still, den Ausländerbehörden bekannt gemacht werden!

### Gemeindeleben

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten oder Andachten hilft, bei der Gewährung eines Kirchenasyls Kraft und Hoffnung zu schöpfen.

Gemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespende über Hausaufgabenhilfen bis zur Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Wichtig sind Zwischenberichte an die Gemeinde, an Nachbargemeinden, Netzwerke und die kirchlichen Leitungsgremien über den „Stand“ des jeweiligen Kirchenasyls.

### Dauer des Kirchenasyls

Im Beschluss, ein Kirchenasyl zu gewähren, sollte auch festgehalten werden, wie lange das Kirchenasyl angeboten wird (in Form entweder eines Datums oder des Abschlusses eines Verfahrens). Nach Ablauf dieser Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das Kirchenasyl fortgesetzt oder beendet wird.

### Beendigung des Kirchenasyls

Nach dem positiven Verlauf eines Kirchenasyls (Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung) gehen die Flüchtlinge in ihren Wohnraum oder in öffentliche Unterkünfte zurück. Wird letztlich keine Aufhebung der

Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge selbst entscheiden, welche weiteren Schritte sie gehen wollen. Die Kirchenasyl gewährende Gemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Beispiele zeigen, dass viele Gemeinden die betroffenen Menschen trotzdem weiter unterstützt haben.



Im Interesse einer aktuellen und umfassenden Dokumentation bitten die Clearingstelle Kirchenasyl von EKH und DWHN und die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, vom Ausgang des Kirchenasyls unterrichtet zu werden. Hilfreich für deren Öffentlichkeitsarbeit und Archiv sind darüber hinaus Hinweise auf Presseberichte.

### Nachbereitung

Unabhängig davon, wie ein Kirchenasyl ausgegangen ist, sollte sich die Gemeinde mit dem Ergebnis befassen, um positive Impulse für das gesamte Gemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Gemeinde sollte auch klären, ob sie erneut Menschen ins Kirchenasyl aufnehmen kann. ■



### **Clearingstelle Kirchenasyl von EKHN und DWHN**

Der Bereich Migration, Flucht, Interkulturelle Arbeit im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, in dem die Flüchtlingsarbeit von Kirche und Diakonie koordiniert und fachlich begleitet wird, übernimmt im Blick auf Kirchenasylfälle eine Clearingfunktion. Hier finden Gemeinden eine erste Beratung und Informationen im Blick auf das Kirchenasyl sowie Kontaktdaten von örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Pfarrstellen für Flüchtlingsarbeit oder auf Ausländer- und Asylrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen/innen. Die Clearingstelle Kirchenasyl bietet auch Unterstützung beim Erstellen einer Petition oder dem Einreichen eines Härtefallersuchens.

Kontakt:

#### **Clearingstelle Kirchenasyl**

Tel: 069 / 7947 226 oder 069 / 7947 300

[kirchenasyl@dwhn.de](mailto:kirchenasyl@dwhn.de)

### **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche**

Die BAG Asyl in der Kirche versteht sich als der organisatorische Zusammenschluss der Kirchenasylbewegung in Deutschland. Sie besteht aus den Netzwerken aller Kirchengemeinden, die bereit sind, Flüchtlinge im »Kirchenasyl« vor Abschiebung zu schützen. Als BAG tritt sie für die Flüchtlinge und deren Unterstützer/innen ein durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Publikationen, Tagungen und Beratung von Gemeinden. Weiteres unter:

[www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)

# KIRCHEN ASYL

im Raum der  
Evangelischen Kirche in  
Hessen und Nassau



Diakonisches Werk in Hessen und Nassau  
Ederstraße 12, D-60486 Frankfurt am Main  
Fon: 069. 7947 226, Fax: 069. 7947 99226